

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Heinrich-Heine-Gymnasiums Mettmann-Metzkausen e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Mettmann.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die erzieherischen und unterrichtlichen Ziele des Gymnasiums in Mettmann-Metzkausen, sowie den Kontakt mit Partnerschulen und den Schüleraustausch zu fördern. Der Vereinszweck umfasst auch die Unterstützung der Partnerschulen mit Unterrichtsmaterial. In besonderen Notfällen kann der Verein bedürftigen Schülern und Schülerinnen Unterstützung gewähren, sofern nicht Mittel von dritter Seite für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie in keinem Fall irgendwelche Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die den gesetzten Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Juli 2000 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden: a) die Erziehungsberechtigten b) ehemalige Schüler und Schülerinnen c) Freunde und Förderer der Schule d) die jeweiligen und ehemaligen Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliedsversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Tod b) Austritt c) Zahlungsverzug von 36 Monatsbeiträgen d) Ausschluss e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in das freie Ermessen des Mitglieds gestellt, muss jedoch mindestens Euro 1,50 monatlich betragen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu Beginn des laufenden Monats an den Verein zu entrichten, sie können auch vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden.

3. Ehemalige Schülerinnen und Schüler zahlen nur Euro 5,- jährlich im Voraus während der ersten 7 Jahre nach Verlassen des Heinrich-Heine-Gymnasiums. Spenden können auch von NichtMitgliedern geleistet werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einem Vorstandsmitglied zugehen.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschlussantrag bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; jeder von ihnen ist auch zur Alleinvertretung befugt.
3. Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Unterschrift des Kassenwarts.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Beirat besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Er berät den Verein in Fragen seiner Mittelverwendung. Der Direktor der Schule oder sein Vertreter im Amt ist in jedem Fall Beiratsmitglied.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Mitglieder des Beirates werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
7. Alle Vorstands- und Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Beirats dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche besonderen Vorteile erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 12 Wochen eines Wirtschaftsjahres einberufen. Im Verlaufe der Hauptversammlung müssen folgende Handlungen vorgenommen werden: a) Erstattung eines schriftlichen Geschäftsberichts b) Prüfungsbericht der Revisoren c) Entlastung des Vorstandes d) Neuwahlen des Vorstandes e) Neuwahlen der Revisoren

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt.
3. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sowie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form oder durch öffentlichen Aushang im Heinrich-Heine-Gymnasium in Mettmann-Metzkausen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Zu den Mitgliederversammlungen können Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule eingeladen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit beschließen.
2. Satzungsänderungen, die sich auf die Vermögensverwendung beziehen, bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, selbstständig die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Amtsgericht oder von der Finanzbehörde zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins werden den Mitgliedern in schriftlicher Form oder durch öffentlichen Aushang im Heinrich-Heine-Gymnasium in Mettmann-Metzkausen mitgeteilt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. § 14 Liquidatoren Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren. § 15 Vermögensanfall Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet eine dann einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die aus dieser Entscheidung begünstigten Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften werden das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Erziehung und Bildung verwenden.